

## **P 3 Pastoralreferent(in)/-assistent(in)**

### **P 3.1 Berufsbild**

#### **P 3.1.1 Statut für Pastoralreferenten/-referentinnen in der Diözese Augsburg**

#### **P 3.1.1**

Vom 1. September 1989

##### **1. Beruf und kirchliche Stellung**

1.1 „Pastoralreferent/Pastoralreferentin“ bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst, der Männern und Frauen offensteht.

Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind auch die sakramentale Grundlage für diesen Dienst. Er ergänzt den Dienst des kirchlichen Amtes mit eigener Sachkompetenz in bestimmten pastoralen Sachgebieten. Spezifische Aufgabe der Pastoralreferenten ist es, mit den Gliedern der Gemeinden nach Wegen zu suchen, wie das Evangelium jeweils in Familie, Kirche und Gesellschaft gemäß den persönlichen und beruflichen Situationen gelebt und bezeugt werden kann. Durch die Begleitung von einzelnen und die Arbeit mit Gruppen helfen sie, Kirche mitaufzubauen und Lebensbereiche der Gesellschaft mitzugestalten.

Für ihre Aufgabe bedürfen Pastoralreferenten entsprechender menschlicher und geistlicher Voraussetzung sowie einer theologischen und pastoral-praktischen Ausbildung. Sie nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Ihre Eigenverantwortung ist begründet in der Eigenständigkeit der ihnen zugewiesenen pastoralen Sachgebiete sowie in der durch Ausbildung und Berufserfahrung erworbenen Kompetenz.

Als kirchlicher Beruf steht ihr Dienst unter der Leitung des Bischofs, der sie auch zu ihrem Dienst bestellt. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem für die Leitung verantwortlichen Priester zugeordnet.

1.2 Wo es erforderlich ist, kann ein Pastoralreferent/eine Pastoralreferentin neben dem ihm/ihr eigenen beruflichen Auftrag zur Übernahme der einen oder anderen Aufgabe des kirchlichen Amtes herangezogen werden. Solche Beauftragungen erfolgen durch den dazu bevollmächtigten Amtsträger. Längerfristige Beauftragungen werden vom Bischof ausgesprochen. Die Beauftragung soll sich möglichst an dem pastoralen Sachgebiet orientieren, für das der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin zuständig ist. Die Schwerpunkte der beruflichen Aufgaben und die kirchliche Stellung der Pastoralreferenten dürfen durch Beauftragung mit Aufgaben des kirchlichen Amtes nicht verändert werden.

1.3 Die Berufsbezeichnung „Pastoralreferent/Pastoralreferentin“ gilt für Laien im pastoralen Dienst mit theologischem Hochschulabschluß nach erfolgreichem Abschluß der zweiten Dienstprüfung. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Pastoralassistent/Pastoralassistentin“.

##### **2. Berufliche Aufgabenbereiche**

Die spezifische Aufgabe des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin ist die eigenverantwortliche Übernahme einzelner pastoraler Sachgebiete. Die dieser Aufgabe entsprechende Einsatzebene ist die größere Seelsorgeeinheit. Unbesch-

**P 3.1.1** det der beruflichen Einsatzebene ist die Beheimatung in einer Pfarrgemeinde notwendig. In der Stellenbeschreibung sind die pastoralen Sachgebiete zu nennen, die den Schwerpunkt seiner/ihrer Tätigkeit ausmachen. Je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und nach der besonderen Eignung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin sind ein oder mehrere Sachgebiete auszuwählen und ihm/ihr zu übertragen. Solche Sachgebiete sind im folgenden mit beispielhaften Teilaufgaben aufgelistet:

**2.1 Aufbau und Begleitung von Gruppen und Förderung von Initiativen**

Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern; Heranbildung und Begleitung von Leitern altersspezifischer, problemorientierter und projektorientierter Gruppen sowie Mitarbeit in ihnen; Mitarbeit bei der organisatorischen Planung und bei der Wirksamkeit von Gruppen und Initiativen, insbesondere für den christlichen Dienst in der Gesellschaft; Mitwirkung bei der übergemeindlichen Koordination von Initiativen.

**2.2 Vermittlung zwischen Verkündigung und konkreten Lebenssituationen**

Befähigung von Mitarbeitern für Glaubensgespräche in den verschiedenen Gruppen; Befähigung von Erwachsenen zur religiösen Kindererziehung; Religionspädagogische Arbeit mit Erziehern und Erzieherinnen; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Mitwirkung bei Glaubensseminaren und in Bibelkreisen; Mitwirkung in der Ehe- und Familienpastoral; Förderung missionarischen Dienstes und Fernstehendenpastoral; Mitwirkung bei der ökumenischen Arbeit; Hilfen zur gläubigen Bewährung in unterschiedlichen beruflichen, familiären und sozialen Aufgabenfeldern; Hilfen in Grenzerfahrungen des Lebens.

**2.3 Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Verbandsarbeit**

Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit; Mitwirkung in Einrichtungen kirchlicher Jugendarbeit; Offene Jugendarbeit; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Mitarbeit bei der Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Erwachsenenbildung und der übrigen kirchlichen Bildungsarbeit.

**2.4 Schulischer Religionsunterricht**

Erteilung von schulischem Religionsunterricht; Mitwirkung in der Schulseelsorge; Tage religiöser Orientierung; Vorbereitung von Schulgottesdiensten und Mitwirkung bei ihnen; Begleitung von Religionslehrern, Lehrerfortbildung.

**2.5 Persönliche Beratung**

Beratung in Glaubens- und Lebensfragen; Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen; Entdeckung und Förderung von Charismen und Berufungen; Mitarbeit in der Telefonseelsorge.

**2.6 Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit**

Innerkirchliche und gesellschaftliche Vermittlung von Informationen; Hilfen zum Gebrauch und Einsatz von Medien; Kontakte mit gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden.

**2.7 Liturgie**

Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Mitwirkung bei der Liturgie im Rahmen der den Laien zukommenden Dienste; Mitwirkung bei der liturgischen Bildung.

**2.8 Diakonie**

Mitarbeit bei diakonischen Aufgaben; Pastorale Begleitung von haupt- und

nebenamtlichen Mitarbeitern in sozial-caritativen Diensten und Einrichtungen; Begleitung von ehrenamtlichen Helferguppen und Selbsthilfegruppen; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens; Einsatz für gesellschaftliche Randgruppen; Hilfen zum Leben in Berufs- und Arbeitswelt.

Außer dem Einsatz in einzelnen pastoralen Sachgebieten ist bei Bedarf eine Tätigkeit in der Sonderseelsorge möglich. Nach Berufserfahrung und entsprechender Fortbildung kann geeigneten Pastoralreferenten ein Aufgabenfeld übertragen werden, z. B. Hochschule, Krankenhaus, Gefängnis, Militär oder karitative Einrichtung.

### P 3.1.1

#### 3. Voraussetzung für den Dienst

Für die Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind persönliche Gläubigkeit, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders an ihrem Gottesdienst einschließlich der Mitfeier der Eucharistie an Werktagen, Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben und Bereitwilligkeit, solche zu übernehmen.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium der Theologie, durch die Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf sowie den erfolgreichen Abschluß der zweiten Bildungsphase.

3.4 Voraussetzung für den Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform: Verheiratete und unverheiratete Pastoralreferenten sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Verheiratete sollen Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen.

Unverheiratete sollen das Freisein von familiären Verpflichtungen in den Dienst ihrer Hinwendung zu Gott und zu den Gliedern der Gemeinde stellen.

Pastoralreferenten, die „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichten, sollen diese Lebensform als Zeichen ihrer Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.5 Für Verheiratete gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (s. ABl. 1980, S. 5–10).\*

\* Siehe: P 1.2.1 u. P 1.2.2

**P 3.1.1**

## 4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

Die Bildung der Pastoralreferenten gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung. Unbeschadet der Verantwortung der Diözesen und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Pastoralreferenten sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Pastoralreferenten selbst.

4.1 Die Phase der Ausbildung wird durch den Beginn des theologischen Hochschulstudiums und die erfolgreiche Ablegung des kirchlich anerkannten Abschlußexamens (Erste Dienstprüfung) begrenzt. Das theologische Studium richtet sich nach den für den Diplomstudiengang Katholische Theologie geltenden Studienordnungen.

Nach dem erfolgreichen Abschluß der Ersten Dienstprüfung entscheidet der Bischof über die Anstellung als Pastoralassistent/Pastoralassistentin. Für seine Entscheidung holt er Stellungnahmen ein vom Ausbildungsleiter, vom Pfarrer, in dessen Gemeinde der Student/die Studentin in der Ausbildungsphase mitgearbeitet hat, sowie von Personen, die verantwortlich die Praktika während der ersten Bildungsphase begleitet haben. Die Bewerber für die Anstellung als Pastoralassistent/Pastoralassistentin können darüber hinaus weitere Personen zur Stellungnahme vorschlagen.

4.2 Die Phase der Berufseinführung dauert mindestens drei Jahre. Sie wird mit einer Zweiten Dienstprüfung abgeschlossen (s. ABl. 1981, S. 458-467).\*

Vor der Zweiten Dienstprüfung ist ein Gutachten vom Leiter der Berufseinführung und vom jeweiligen Dienstvorgesetzten über die Tätigkeit des Pastoralassistenten/der Pastoralassistentin zu erstellen. Falls aus bestimmten Gründen eine Verlängerung der Berufseinführung vereinbart worden ist, muß die Zweite Dienstprüfung jedoch spätestens bis zum Ende des fünften Dienstjahres als Pastoralassistent/Pastoralassistentin abgelegt sein.

Nach der Zweiten Dienstprüfung wird über die unbefristete Anstellung als Pastoralreferent/Pastoralreferentin entschieden. Die Phase der Berufseinführung ist gesondert für diese Berufsgruppe zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Pastoralassistenten mit den anderen pastoralen Diensten vorzusehen, wo sich dies von den Themen her nahelegt.

4.3 Die Phase der Fortbildung beginnt mit der unbefristeten Anstellung und umfaßt die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Pastoralreferent/Pastoralreferentin. Die Fortbildungsveranstaltungen werden zum Teil für die verschiedenen hauptberuflichen pastoralen Dienste gemeinsam angeboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch genügend Fortbildungsmöglichkeiten für die Pastoralreferenten und ihre spezifischen Sachgebiete gegeben sind. Spirituelle Anregungen und Hilfen sollen fester Bestandteil ihrer Fortbildung sein; sie sollen auch die Lebensform der Pastoralreferenten berücksichtigen.

Die Zeit für die praxisbegleitende Fortbildung und geistliche Besinnung beträgt in der Regel zwei Wochen im Jahr.

\* Siehe: P 3.2.2

### 5. Grundsätze für Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienstausbübung

### P 3.1.1

Die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin werden im Arbeitsvertrag geregelt, den die Diözese mit ihm/ihr abschließt. Die diözesanen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das diözesane Statut für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Im einzelnen gelten insbesondere die folgenden Richtlinien:

5.1 Während der Berufseinführung besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Ausbildung.

5.2 Nach erfolgreichem Abschluß der Zweiten Dienstprüfung entscheidet die Diözese über eine unbefristete Anstellung.

5.3 Die bischöfliche Bestellung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin zu seinem/i ihrem Dienst in der Diözese erfolgt im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier. Zu Beginn seiner/i ihrer Tätigkeit und bei einem Wechsel des Dienstortes wird der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin in seinem/i ihrem Einsatzbereich durch den für die Leitung verantwortlichen Priester in geeigneter Weise in seinen/i ihren Wirkungskreis eingeführt.

5.4 Über eine Versetzung aufgrund der pastoralen Erfordernisse oder auf Wunsch des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin entscheidet die Diözese.

5.5 Pastoralreferenten können nur dort eingesetzt werden, wo von den bestehenden oder neu zu ordnenden pastoralen Strukturen her ein Arbeitsfeld zu umschreiben ist, das es ihnen ermöglicht, die ihnen eigenen beruflichen Aufgaben in der ihrer Ausbildung entsprechenden Verantwortlichkeit wahrzunehmen. Stellen dieser Qualifikation sind nach Maßgabe des diözesanen Stellenplanes nur in begrenzter Zahl verfügbar. Wenngleich der Pastoralreferent/Pastoralreferentin in der Regel einer entsprechenden größeren Seelsorgeeinheit zugeordnet ist, so ist es im pastoralen Interesse doch notwendig, daß er/sie in einer Gemeinde wohnt und am Leben dieser Gemeinde aktiven Anteil nimmt.

Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung, der Bestimmungen des Freistaates Bayern und der Vereinbarungen zwischen der Bayerischen Staatsregierung mit der katholischen Kirche. Für die Zeit ihrer befristeten Anstellung erhalten Pastoralreferenten die vorläufige Unterrichtserlaubnis, mit ihrer unbefristeten Anstellung die Missio canonica für den schulischen Religionsunterricht. Pastoralreferenten sollen in der Regel nicht mehr als 10 Wochenstunden schulischen Religionsunterricht erteilen.

5.6 Im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit nehmen Pastoralreferenten an den regelmäßigen Seelsorgebesprechungen teil. Ihre Mitgliedschaft in den Gremien der kirchlichen Mitverantwortung regelt das diözesane Recht. Unbeschadet ihrer Eigenverantwortung in den ihnen zukommenden Kompetenzbereichen arbeiten sie mit allen anderen pastoralen Diensten zusammen. Der in seinem/i ihrem Einsatzbereich für die Leitung verantwortliche Priester ist der unmittelbare Vorgesetzte des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin. Um der Einheit des pastoralen Dienstes willen ist der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin an dessen Weisungen gebunden.

5.7 Den fachgerechten Einsatz der Pastoralreferenten sowie die Durchführung der spirituellen und fachlichen Fortbildung regeln die diözesanen Richtlinien.

**P 3.1.1** 5.8 Die Gestaltung der Arbeitszeit muß auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich Rücksicht nehmen. Sie ist vom unmittelbaren Vorgesetzten im Benehmen mit dem Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin und den anderen pastoralen Diensten festzulegen. Den Pastoralreferenten/-referentinnen steht ein voller freier Tag in der Woche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein freier Samstag und Sonntag im Monat.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB liegt u. a. vor bei einem schweren Verstoß gegen die Obliegenheiten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, seine/ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten.

5.9 Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten regelt das diözesane Recht. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte muß der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin die Schiedsstelle der Diözese anrufen.

5.10 Die Mitarbeitervertretung für Pastoralreferenten wird durch die Diözese nach Maßgabe der vom Verband der Diözesen Deutschlands beschlossenen Rahmenordnung (MAVO) in der diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung geregelt (s. ABl. 1988 S. 302-335).\*

#### 6. Beauftragung zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes

Pastoralreferenten können über die Erteilung der *Missio canonica* für den schulischen Religionsunterricht hinaus zur Mitwirkung an der einen oder anderen Aufgabe des kirchlichen Amtes beauftragt werden. Für die Beauftragungen gelten die folgenden Richtlinien:

6.1 Beauftragungen für die Übernahme liturgischer Dienste und den Verkündigungsdienst sind im Rahmen der allgemein für eine Beauftragung von Laien geltenden Bestimmungen möglich.

Näheres regeln die diözesanen Richtlinien. Für die Beauftragung durch den Bischof ist die pastorale Notwendigkeit zu prüfen.

Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle eines pastoralen Erfordernisses nicht nur hauptberuflich angestellte, sondern auch geeignete ehrenamtlich tätige Laien solche Aufträge wahrnehmen. Schließlich ist darauf zu achten, daß nicht durch eine Kumulierung von Aufgaben des kirchlichen Amtes bei Pastoralreferenten das Spezifische ihres Berufes und Dienstes verdeckt wird.

Spricht die Prüfung der Situation nach diesen Kriterien für eine Beauftragung des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin, gilt der Nachweis seiner/ihrer theologischen Befähigung als gegeben.

6.2 Soweit in der Zeit des Priestermangels Bezugspersonen in Gemeinden, für die kein eigener Priester am Ort zur Verfügung steht, benannt werden müssen, ist zunächst an ehrenamtliche Kräfte zu denken; ggf. kann auch ein hauptberuflich im pastoralen Dienst tätiger Laie mit dieser Funktion betraut werden. Auf jeden Fall soll die Verbindung zum Pfarrer der größeren pastoralen Einheit nicht von einem allein, auch nicht vom Pastoralreferenten allein, sondern durch Teilaufträge von mehreren geeigneten Laien aufrechterhalten werden. Die Weise, wie der Priester und die Bezugspersonen ihren Dienst ausüben, muß auch im Bewußtsein der

\* Siehe A 4.8.1

Gemeinden deutlich werden lassen, daß die Leitung der Gemeinde beim Pfarrer liegt. **P 3.1.1**

Obenstehendes Statut wird mit Wirkung vom 1. Sept. 1989 in Kraft gesetzt. Die bisherige Ordnung vom 12. 10. 1981, bekanntgegeben im Amtsblatt vom 22. 12. 1981, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Augsburg, den 25. 1. 1989

Dr. Josef Stimpfle  
Bischof von Augsburg

*(Abl. 1989 S. 246–253)*

→ P 1.1.1

→ P 1.1.2